

**Niedersächsische Akademie
für Brand- und Katastrophenschutz**

NABK



Leiter einer Feuerwehr

Hinweise:

- Alle Rechte vorbehalten.
- Nachdruck, auch auszugsweise, für gewerbliche Zwecke verboten.
- Lernen erwünscht.
- Vor dem Besuch weiterführender Lehrgänge lesen.
- Zu weiterführenden Lehrgängen mitbringen.

Stand: 02.06.2015

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Kommunales Haushaltsrecht für Führungskräfte der Feuerwehr | 4 |
| 1.1 Einbindung der Feuerwehr in die Gemeinde | 4 |
| 1.2 Kameradschaftskassen / Fördervereine | 4 |
| 1.3 Haushaltsrecht | 5 |
| 1.4 Kommunale Haushaltswirtschaft | 6 |
| 1.5 Haushaltsplan | 7 |
| 1.6 Verfahrensgang zum Haushalt (Beispiel): | 11 |
| 1.7 Kostenrecht..... | 12 |
| 1.8 Vergabewesen | 13 |
| 2. Kommunalrecht | 17 |
| 2.1 Zweistufiger Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland | 17 |
| 2.2 Garantie der Selbstverwaltung | 17 |
| 2.3 Eigener Wirkungskreis | 18 |
| 2.4 Übertragener Wirkungskreis..... | 18 |
| 2.5 Aufsicht..... | 18 |
| 2.6 Organe der Kommune..... | 18 |
| 2.7 Gemeindearten | 20 |
| 3 Verwaltungsrecht..... | 21 |
| 3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen | 21 |
| 3.2 Arten und Rangstufen des Rechts | 21 |
| 3.3 Verwaltungshandeln | 23 |
| 3.4 Begriffe aus dem Verwaltungswesen | 24 |
| 3.5 Amtshafung..... | 25 |
| 3.6 Amtshilfe..... | 25 |
| | |
| Abbildung 1: Schema Haushaltsplan | 6 |

1. Kommunales Haushaltsrecht für Führungskräfte der Feuerwehr

(Stand 02.2015)

1.1 Einbindung der Feuerwehr in die Gemeinde

Die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG). Diese Pflichtaufgaben werden durch die Feuerwehren als rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gemeinde wahrgenommen. Die Feuerwehren können daher nicht selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Handlungen mit Außenwirkung werden unmittelbar der Trägerkommune zugeordnet.

Als Einrichtung der Gemeinde unterliegen die Feuerwehren u.a. den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechtes in vollem Umfang. Die Kassengeschäfte der Feuerwehr sind daher über die Einheitskasse (Gemeindekasse) abzuwickeln. Die Freiwillige Feuerwehr darf grundsätzlich keine eigenen Kasse führen (§ 126 NKomVG).¹

1.2 Kameradschaftskassen / Fördervereine

Der Teil der Kameradschaftspflege ist rechtlich nicht der Aufgabe des Feuerwehrwesens zu zuordnen. Kameradschaftspflege ist somit keine Aufgabe der öffentlichen Feuerwehr sondern stellt eine Organisationsform im feuerwehnrhnen Bereich dar. Die „Kameradschaft“ wird als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angenommen. Als solche Organisation darf sie eine eigene Kasse (sog. Kameradschaftskassen) führen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 18.12.1996 Az. I R 16/96). Die Kassenführung und Haftung der Kameradschaftskassen richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des privaten Rechts. Ein Zugriff der Gemeinde oder des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes ist daher nicht möglich.

Sofern aus der Kameradschaftskasse wirtschaftliche Aktivitäten abgewickelt werden (bspw. Organisation von Dorffesten, Osterfeuern o.ä.) kann eine Steuerschuld entstehen. Die Regelungen des Umsatz-, Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts gelten in vollem Umfang und sind zu beachten. Das Niedersächsische Finanzministerium stellt hierzu kostenlos einen Leitfaden zur Verfügung.²

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576)

² <http://www.mf.niedersachsen.de/service/publikationen/publikationen-des-niedersaechsischen-finanzministeriums-1551.html>

Neben der Kameradschaftskasse wurden in vergangenen Jahren diverse Fördervereine gegründet. Wesentlicher Unterschied zu den Kameradschaftskassen ist, dass die Fördervereine regelmäßig als rechtsfähige eingetragene Vereine (e.V.) eingetragen wurden und darüber hinaus ist bei den Fördervereinen e.V. häufig die sog. Gemeinnützigkeit anerkannt. Fördervereine beschaffen Mittel für die Feuerwehr in Form von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Gemeinnützige Fördervereine können selbst Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese Spenden müssen –dem Satzungszweck entsprechend- für den Bereich der öffentlichen Feuerwehr verwendet werden. Eine Förderung der Kameradschaft bzw. Geselligkeit ist grundsätzlich nicht zweckentsprechend bzw. gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Sofern Spenden und Zuwendungen vom Förderverein an die Gemeinde getätigt werden, müssen diese durch das Zuständige Organ der Gemeinde (grundsätzlich Rat) angenommen werden. §§ 111 Abs. 7 S. 3 NKomVG, 25a GemHKVO³ sind entsprechend zu beachten.

1.3 Haushaltsrecht

Die Aufgabe der öffentlichen Finanzwirtschaft ist es, den für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen zu befriedigen und die hierfür erforderlichen Finanzmittel aufzubringen, zu verwalten und einzusetzen.

Die Gebietskörperschaften fordern einen Teil des Volkseinkommens, um

- Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungen zu finanzieren
- Einkommensströme umzuleiten (Sozialleistungen)
- Einkommensströme in öffentliches Vermögen umzuwandeln (z. B. Schulen, Entwässerung, Straßen, Feuerwehr)

Es gibt Aufgaben, die erfüllt werden **können**, (z. B. Betrieb v. Theatern, Bädern, Vereinsförderung, ...) und Aufgaben, die erfüllt werden **müssen**, (bspw. Gewährung von Sozialleistungen, Betrieb von Schulen, Feuerwehren,...).

Da die Feuerwehr eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist, müssen sie mit ausreichenden Haushaltsmitteln ausgestattet werden.

³ Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) Vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)

1.4 Kommunale Haushaltswirtschaft

Seit dem 01.01.2012 müssen alle niedersächsischen Kommunen ihre Haushaltsführung nach dem „Neuen kommunalen Rechnungswesen (NKR)“ [sog. Doppik] ausführen. Die Kameralistik mit Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist Ende 2011 ausgelaufen.

Ziele der Reform waren u.a.

- Wechsel vom kameralen Geldverbrauchs-konzept zum Ressourcenverbrauchs-konzept
- Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte
- Steuerung der Kommunalverwaltung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung)
- Budgetierung der bereitgestellten Ressourcen

Das Neue kommunale Rechnungswesen enthält im Wesentlichen ein Drei-Komponenten-System: Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

Der **Ergebnishaushalt** enthält alle Erträge (=Ressourcenaufkommen) und alle Aufwendungen (=Ressourcenverbrauch)

Der **Finanzhaushalt** enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen (Cash-Flow) für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie alle Ein- und Auszahlungen für **Investitionen** und Finanzierungstätigkeiten.

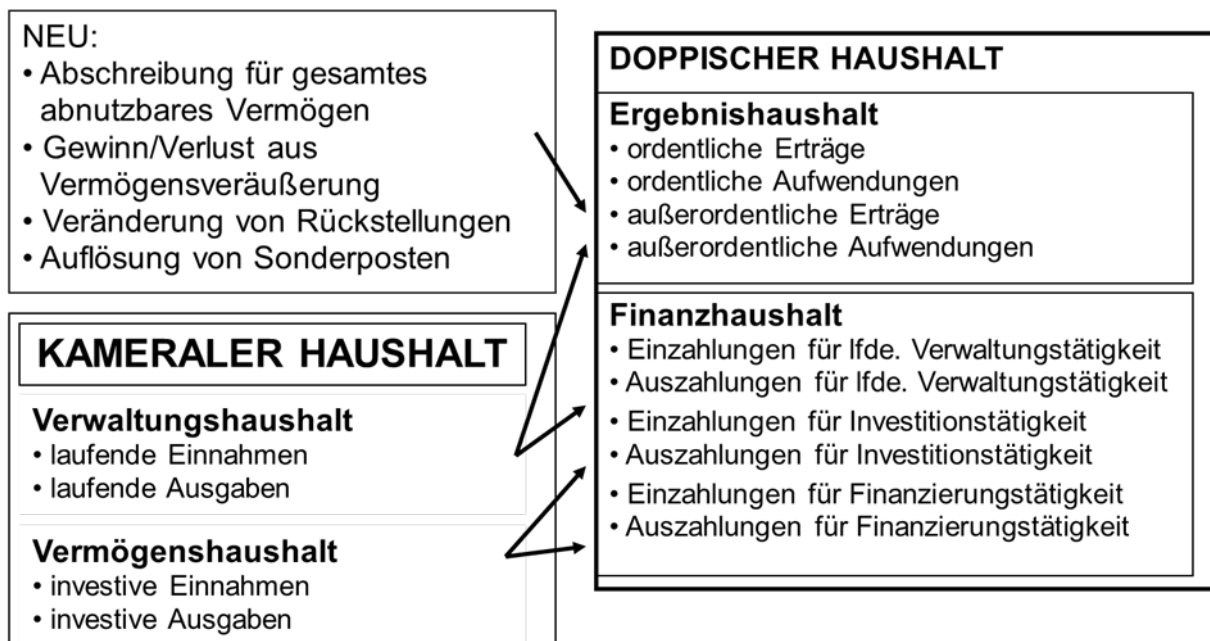


Abbildung 1: Schema Haushaltsplan

1.5 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde. Er ist das zentrale Steuerungsinstrument der Gemeinde.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Der Haushaltsplan ist, wie oben beschrieben, in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Haushaltsplan wird vom Rat der Gemeinde durch die Haushaltssatzung beschlossen (Etatrecht). Neben dem zu beplanenden Haushaltsjahr sind zudem die nächsten drei Haushaltsjahre mit zu beplanen (Mittelfristige Finanzplanung).

Struktur

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage der örtlichen Verwaltungsstruktur und der Bildung von Produkten aufzustellen. Diese Strukturen können von Verwaltung zu Verwaltung unterschiedlich sein. Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen zu ermöglichen, sind die Leistungen (Produkte) einer Gemeinde in einem verbindlichen Produktrahmen unter Sachgesichtspunkten zusammengefasst. Die Feuerwehr ist dem Produkt „Brandschutz“ zugeordnet.

Produktbereiche/Produktgruppen

- 1 Zentrale Verwaltung
 - 11 Innere Verwaltung
 - 12 Sicherheit und Ordnung
 - 126 Brandschutz**
- 2 Schule und Kultur
- 3 ...
- 6 Zentrale Finanzleistungen

Neben der finanzwirtschaftlichen Darstellung ist für die wesentlichen Produkte eine sog. Produktbeschreibung zu erstellen. Diese enthält u.a.

- Bezeichnung des Produktes und seine Zuordnung zu Produktgruppe und Produktbereich, Benennung der verantwortlichen Person
- Kurzbeschreibung des Produktes, Auftragsgrundlage und Ziele
- Angaben zu Leistungsumfang, Finanzen und Budget
- Daten zur Quantität, Qualität und Zielerreichung
- Erläuterungen

Die Verwaltungssteuerung erfolgt über getroffene Vereinbarung von Zielen, Entwicklung von Kennzahlen und die Einführung eines Berichtswesens.

Kontengliederung

Im Haushaltsplan werden die vielen Einzelpositionen der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst. Hierbei gibt es u.a. folgende Kontengruppen:

1.5.1 Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge

- 30 Steuern/Abgaben
- 31 Zuwendungen
- nicht für Investitionen
- 32 34 Kostenerstattungen
- 36 Zinsen/Finanzerträge
- 37 Aktivierte Eigenleistungen

Ordentliche Aufwendungen

- 40 Personalaufwendungen
- 41 Versorgungsaufwand
- 42 Sach- und Dienstleistungen

1.5.2 Finanzhaushalt

Einzahlungen

- 60 Steuern/Abgaben
- 61 Zuwendungen
- nicht für Investitionen
- 68 Investitionstätigkeiten**

Auszahlungen

- 70 für aktives Personal
- 71 für Versorgung
- 78 Investitionstätigkeiten**

Die Kontengruppen sind in Kontenarten und Konten weiter unterteilt. Die Veranschlagung erfolgt letztendlich in den jeweiligen Sachkonten, bspw. einmalige bauliche Unterhaltung (vgl. Umdruck aus dem Unterricht).

Bei der Haushaltsausführung sind u.a. die Planungsgrundsätze und Deckungsregeln zu beachten. Demnach dürfen Ansätze grundsätzlich nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck verwendet werden (sog. **Sachliche Bindung** aus § 26 GemHKVO). Eine Ausnahme hiervon bildet die sogenannte Deckungsfähigkeit. Die Deckungsfähigkeit bietet durch die sachliche Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung. Die Deckungsfähigkeit kann nur durch den Rat mit der Verabschiedung des Haushaltsplans durch sog. Haushaltsvermerke hergestellt werden.

1.5.3 Einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit

- per Haushaltsvermerk bei sachlichem Zusammenhang
- Minderaufwendungen decken Mehraufwendungen
- Minderauszahlungen decken Mehrauszahlungen
- Einsparungen bei Verpflichtungsermächtigungen decken höhere Verpflichtungsermächtigungen.

Der Grundsatz der **Gesamtdeckung** (§ 17 GemHKVO) regelt, dass alle Erträge die Gesamtaufwendungen decken. Eine spezielle Zweckbindung liegt grundsätzlich nicht vor. Ausgenommen hiervon sind Zweckbindungen, die sich u.a. aus dem Gesetz oder einem Vertrag ergeben (§ 18 GemHKVO). Im Bereich der Feuerwehr liegen diese Ausnahmen insbesondere bei der Feuerschutzsteuer und bei Spenden regelmäßig vor.

Darüber hinaus können per Haushaltsvermerk weitere Ausnahmen durch den Rat festgelegt werden. Insbesondere ermächtigen dann Mehrerträge/-einzahlungen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Liegen beispielsweise Mehrerträge im Bereich der Gebühren (Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen) vor, würden diese Mehraufwendungen ermöglichen.

1.5.4 Zeitliche Übertragbarkeit (§ 20 GemHKVO)

Der Haushaltsplan gilt gem. § 123 Abs. 3 S. 1 NKomVG grundsätzlich für ein Haushaltsjahr. Das Haushaltsjahr ist dabei das Kalenderjahr (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Der Haushaltsplan enthält demnach alle in dem Jahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen. Nicht benötigte Mittel „verfallen“ grundsätzlich am Ende des Haushaltsjahres.

Gesetzliche Ausnahmen sind:

- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck,
- über-/außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen und
- bei zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen (bspw. Spenden) bis zur Erfüllung des Zwecks.

Darüber hinaus kann eine Übertragung durch Haushaltsrest mittels eines Haushaltsvermerkes (zeitliche Übertragbarkeit) durch den Rat (mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung) festgelegt werden. Am Ende des Jahres verfügbare Haushaltsmittel innerhalb eines Budgets können grundsätzlich übertragen werden (§ 20 Abs. 2 GemHKVO).

1.5.5 Budgetierung (§ 4 GemHKVO)

Ein wesentliches Ziel der Finanzreform und Verwaltungsmodernisierung war die sog. dezentrale Ressourcenverantwortung. Hierdurch soll die Eigenverantwortung und Kompetenz auf dezentraler (unterer) Ebene gestärkt werden. D.h. die Mitarbeiter/innen bzw. Führungskräfte (zu denen auch Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr gehören) sollen die notwendigen finanziellen Mittel eigenverantwortlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen. Das Budget stellt hierbei das Ergebnis eines Kontraktes mit der Vorgabe von Zielen und Finanzmitteln durch Politik bzw. Verwaltungsleitung dar. Die Zielerreichung und Finanzverantwortung liegen beim jeweiligen Budgetverantwortlichen.

Ein Budget ist

- eine Menge von Mitteln,
- die einer Organisationseinheit
- für einen bestimmten Zeitraum
- zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben
- zur eigenen Verantwortung
- durch eine verbindliche Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird.⁴

Haushaltsrechtlich ist ein Budget eine Bewirtschaftungseinheit (§ 4 Abs. 3 GemHKVO).

Innerhalb eines Budgets sind nach den haushaltsrechtlichen Regelungen die

- gegenseitige Deckungsfähigkeit,
- zeitliche Übertragbarkeit sowie
- die einseitige Deckungsfähigkeit (Mehrerträge ermächtigen zu mehr Aufwendungen)

gegeben.

Darüber hinaus kann mittels Haushaltsvermerkes festgelegt werden, dass Minderaufwendungen für unerhebliche Investitionen verwendet werden dürfen. Eine Mittelverschiebung vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt wäre demnach möglich (§19 Abs. 4 GemHKVO).

1.5.6 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Begriffe:

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn für den Zweck keine Ermächtigung veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind (§ 59 Nr. 7 GemHKVO).

Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind Aufwendungen oder Auszahlungen die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigung aus Vorjahren übersteigen (§ 59 Nr. 49 GemHKVO).

⁴ vgl. Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 6. Auflage, S. 13 m.w.N.

Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.
Zustimmung

- durch den Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG)
- bei unerheblicher Bedeutung durch den Bürgermeister
- in Eilfällen durch den Verwaltungsausschuss oder wenn eine Gefahr droht durch den Bürgermeister und seinen ehrenamtlichen Stellvertreter.

1.6 Verfahrensgang zum Haushalt (Beispiel):

1. Beschaffungswunsch der Feuerwehr (Ortskommando, Gemeindekommando)
2. Voranschläge an Fachverwaltung (Ordnungsamt)
3. Mittelanmeldung der Fachverwaltung an den Bereich Finanzen („Kämmerei“)
4. Bereich Finanzen erstellt Verwaltungsentwurf
5. Verwaltungsentwurf des Bürgermeisters
6. Haushaltsentwurf der Verwaltung an den Rat (politische Beratung)
7. Ausschussberatungen (Fachausschüsse / Ortsräte)
8. Beratungen im Verwaltungsausschuss und Rat
9. Beschlussfassung der Haushaltssatzung incl. Haushalt durch den Rat (Etatrecht)
10. Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht (bis zu 3 Monate)
11. Veröffentlichung und öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

> Verfahrensdauer: ca. 9 Monate <

12. Erstellung des Leistungsverzeichnisses durch Fachverwaltung und Feuerwehrführung
13. Ausschreibungsverfahren (grundsätzlich: öffentlich) mit Leistungsverzeichnis
14. Wertung der Ausschreibungsergebnisse; Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
15. Ausschussberatungen, Beschluss Verwaltungsausschuss zur Auftragsvergabe
16. Auftragsvergabe der Verwaltung

> Lieferzeit für ein Feuerwehrfahrzeug: ca. 14 Monate <

1.7 Kostenrecht

Kosten des Brandschutzes und Hilfeleistung:

Brandschutz und Hilfeleistung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG). Daher gehen die Aufwendungen für die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu Lasten des Haushaltes des jeweiligen Trägers des Brandschutzes.

Finanzierung des Brandschutzes und der Hilfeleistung:

- Eigenfinanzierung zu Lasten des gemeindlichen Haushalts (Selbstverwaltungsaufgabe)
- Ergänzende Finanzierung durch Mittel aus der Feuerschutzsteuer (Land erhält ca. 35 Mio. € jährlich), Verteilung: Land = 25 %; Landkreise und Gemeinden erhalten – soweit diese nicht mehr als 36 Mio. Euro beträgt - 75 %, höchstens jedoch 24 Mio. Euro. Übersteigt das Aufkommen im Jahr 36 Mio. Euro, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 % des übersteigenden Betrages.
- Die Landkreise finanzieren hauptamtliche Brandschau mit einem Pauschbetrag von 48.000 €. Kreisangehörige Gemeinden erhalten 80 %, mindestens 50 % schlüsselmäßig und den Rest im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- Das Land verwendet die Mittel für die Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Brandschutzreferate bei den Polizeidirektionen.

Nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG ist der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich:

- bei der Bekämpfung von Bränden
- bei Notständen durch Naturereignisse
- bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen **aus akuter Lebensgefahr**⁵
- bei geregelten Fällen der Nachbarschaftshilfe (§ 30 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG)

Eine Ausnahme von der Gebührenfreiheit sind die sog. entgeltliche Pflichteinsätze. Gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG können die Kommunen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gebühren für folgende Einsätze erheben:

- bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung Einsätzen, die ansonsten nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG kostenfrei wären,
- „andere“ Einsätze des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung
- bei Stellung von Brandsicherheitswachen
- freiwillige Einsätze

⁵ vgl. auch Niedersächsischer Landesrechnungshof, Kommunalbericht 2012, Landtagsdrucksache 16/4801 S. 42 ff

Des Weiteren sind nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG die Betreiber einer Brandmeldeanlage gebührenpflichtig, wenn die Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Unabhängig davon, wer die Auslösung verursacht hat.

Die Kommunen sollten im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft kosten- und gebührenpflichtige Einsätze abrechnen. Eine Pflicht zur Gebührenerhebung ergibt sich aus dem NBrandSchG nicht. Die Gebührensätze sind nach der Maßgabe des NKAG zu ermitteln. Hierbei sind demnach auch u.a. kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen etc. zu berücksichtigen. Zur Vertiefung wird auf die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens herausgegebenen „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“ sowie auf die einschlägigen Kommentare zum Nds. Abgabenrecht verwiesen.

1.8 Vergabewesen

Beschaffungen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) sind im Wesentlichen aus Steuergeldern finanziert und unterliegt damit den Bestimmungen des öffentlichen Haushalts- und Vergaberechtes. Das Vergaberecht verfolgt das Ziel der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung des Wettbewerbsrechts.

Im Bereich des Vergaberechts ist eine Vielzahl von gesetzlicher Regelung zu beachten, insbesondere:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Nds. Landesvergabegesetz
- diverse Vergabegrundsätze gem. Bekanntmachungen des MI bzw. MW wie z. B. Vergabehandbuch vom Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (www.bescha.bund.de)

Öffentliche Aufträge sind demnach grundsätzlich EU-weit auszuschreiben, wenn ihr Auftragswert einen maßgeblichen Schwellenwert überschreitet (§§ 3, 2 Vergabeverordnung).

Die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen (Netto-Werte = ohne MwSt.) liegen zurzeit bei (nicht abschließende Aufzählung)

- Bauaufträge: 5.186.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge 207.000 € (Ausgenommen Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich)

Für Auftragswerte unterhalb dieser EU-Schwellenwerte legt die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) Schwellenwerte fest. Somit muss jeder Vergabe grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Ausnahmen ergeben sich u.a. aus den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF). Aufträge sind im Wettbewerb unter Beachtung der Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot zu vergeben. Ausschreibungen dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass Haushaltsermächtigungen für die Maßnahme/Beschaffung zur Verfügung stehen. Der Abschluss von Verträgen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien der Gemeinde (auf der Basis der VOB bzw. VOL) über das einzuhaltende Verfahren (§ 26 a GemHKVO).

Grundsätzlich wird in verschiedene Arten von Vergabeverfahren (national) unterschieden:

- Öffentliche Ausschreibung,
- Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb,
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung bildet den Regelfall im Vergabewesen. Bei der öffentlichen Ausschreibung wird eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung ist abhängig von dem sorgfältig geschätzten Auftragswert. Ab welchem Auftragswert eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat (Schwellenwert) wird durch die u.a. Vergabeverordnung und ggf. örtliche Richtlinien geregelt (Auftragswert ab 50.000 € bis 207.000 €).

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb

Bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb wird öffentlich zur Teilnahme an der Ausschreibung aufgefordert. Anschließend wird aus dem Kreis der Bewerber eine beschränkte Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb ist zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis an Unternehmen in geeigneter Weise durchgeführt werden kann oder andere wichtige Gründe (Dringlichkeit, Geheimhaltung) vorliegen (Auftragswerte ab 25.000 € bis 50.000 €).

Beschränkte Ausschreibung

Bei der beschränkten Ausschreibung werden ohne vorherige öffentliche Aufforderung Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ist nur zulässig, wenn eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder die öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursachen würde, der zu dem Wert im Missverhältnis stehen würde bspw. geringe Auftragssummen (Auftragswerte ab 25.000 € bis 50.000 €).

Freihändige Vergabe

Bis zu einer Wertgrenze von bis zu 25.000 € können Aufträge freihändig vergeben werden. Es sind Angebote von mind. drei Anbietern einzuholen.

Ein Direktkauf ist bis zu einem Auftragswert von 500 € möglich.

1.8.1 Leistungsverzeichnis (LV)

Das Leistungsverzeichnis stellt neben den allgemeinen Vergabeunterlagen das sog. „Kernstück“ der Ausschreibung dar. Das Leistungsverzeichnis muss vollständig, eindeutig und abschließend erstellt werden, so dass alle Bewerber die Beschreibung eindeutig verstehen und so vergleichbare Angebote abgeben können. Das Leistungsverzeichnis muss dabei diskriminierungsfrei verfasst sein, d.h. Produkte, Typen bzw. Hersteller dürfen nicht von Anfang an ausgeschlossen werden. Ebenso sind sog. „Alleinstellungsmerkmale“ grundsätzlich nicht zulässig. Die Ausschreibung, bzw. das Leistungsverzeichnis unterliegt der gerichtlichen Kontrolle und kann u. U. Schadensersatzansprüche entstehen lassen.

Neben den rechtlichen Vorgaben hängt aber der Erfolg der Ausschreibung maßgeblich von dem Leistungsverzeichnis ab. Denn es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf die ausgeschriebene Leistung. Nachbesserungen, Erweiterungen und dergleichen sind nicht regelmäßig nicht von der Leistung erfasst und daher gesondert zu vergüten/zu beauftragen. Das Leistungsverzeichnis kann zur Eindeutigkeit auf Normen und andere technische Regelwerke verweisen. Eine Typen- bzw. Markenbezeichnung ist nur möglich, wenn der Leistungsgegenstand nicht ohne weiteres beschrieben werden kann (sog. Leitfabrikate). Vor dem Hintergrund einer diskriminierungsfreien Ausschreibung darf dann der Zusatz „oder vergleichbar“ nicht fehlen. Neben den technischen Anforderungen sollten auch Anforderungen wie Wartung, Reparatur- und Servicezeiten Beachtung finden.

Mit der Ausschreibung soll das wirtschaftlichste Angebot „ermittelt“ werden. Die Wirtschaftlichkeit beschränkt sich hierbei nicht ausschließlich auf den günstigsten Preis, sondern sollte Kriterien wie Qualität, Haltbarkeit etc. berücksichtigen. Alle Zuschlagskriterien müssen **hinreichend bestimmt** sein und den Bietern im Wege der Ausschreibung bekanntgemacht werden. Versteckte, interne oder geheime Zuschlagskriterien sind nicht zulässig. Auch muss die Gewichtung der Kriterien im Vorfeld mitgeteilt werden. Dem Grundsatz der Transparenz im Vergabeverfahren kommt eine starke Bedeutung zu.

2. Kommunalrecht

(03.2015)

2.1 Zweistufiger Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

Staatliche Verwaltung durch Bundes- und Landesbehörden

Kommunale Verwaltung

2.2 Garantie der Selbstverwaltung

Art. 28 GG und Art. 57 Abs. 1 NV gewährleisten den Kommunen (Gemeinden, Landkreise) das Recht, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Das Selbstverwaltungsrecht umfasst folgende Bereiche:

- **Aufgabenhoheit**
Die Kommunen dürfen ihre Aufgaben selbst finden und festlegen.
- **Gebietshoheit**
Die Kommunen handeln innerhalb ihres Gebietes autonom. Sie sind „allzuständig“, d.h. sie dürfen alles regeln, soweit kein Gesetz (schon) etwas anderes bestimmt.
- **Organisationshoheit**
Die Kommunen regeln ihre Organisation eigenständig und grundsätzlich ohne staatliche Vorgaben. Das Vorhalten einer Feuerwehr ist den Gemeinden als Pflichtaufgabe zugewiesen; über die Organisation (Gliederung in Ortsfeuerwehren entscheidet die Gemeinde autonom).
- **Personalhoheit**
Auswahl und Umfang des eigenen Personals (haupt- und ehrenamtlich) bestimmt die Gemeinde.
- **Finanzhoheit**
Die Kommunen legen die Höhe ihrer Einnahmen und Ausgaben selbst fest und können neue Steuern und Abgaben einführen.
- **Planungshoheit**
Die Kommunen planen die Entwicklung selbst (insb. die städtebauliche Entwicklungsplanung, Feuerwehrbedarfsplanung), können dies aber auch gemeinsam mit benachbarten Kommunen tun.
- **Satzungshoheit**
Die Kommunen regeln eigene Angelegenheiten durch Satzungen verbindlich und abschließend (Rechtsetzungsbefugnis im eigenen Wirkungsbereich).

2.3 Eigener Wirkungskreis

Zum „eigenen Wirkungskreis“ gehören:

- **Freiwillig** wahrgenommenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die die Kommune selbst bestimmt hat (Bäder, Kultur- Begegnungs- und Freizeitzentren, Büchereien, Sportanlagen usw.).
- **Pflichtaufgaben**, die den Kommunen durch das Land als eigene Aufgabe zugewiesen worden sind (Brandschutz und Hilfeleistung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen usw.).

2.4 Übertragener Wirkungskreis

Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die den Kommunen durch Bundes- oder Landesgesetz (oder eine darauf beruhende Verordnung) übertragen worden sind.

2.5 Aufsicht

- **Kommunalaufsicht**

Die Gemeinden und Samtgemeinden unterliegen im **eigenen Wirkungskreis** der **Rechtsaufsicht** durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis, Ministerium für Inneres und Sport). Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Kommune bei eigenen Entscheidungen Grenzen, die durch Rechtsvorschriften gesetzt sind, eingehalten hat. Kommunalaufsichtsbehörde für die Landkreise ist das Ministerium für Inneres und Sport.

- **Mittel der Kommunalaufsicht**

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann bei Rechtsverstößen

- eine **Beanstandung** aussprechen - § 173 NKomVG -,
- eine **Anordnung** aussprechen oder eine Maßnahme selbst durchführen oder durchführen lassen (**Ersatzvornahme**) - § 174 NKomVG) oder

- einen **Beauftragten bestellen**, der alle oder einzelne Aufgaben der Kommune wahrnimmt

- **Fachaufsicht**

Im **übertragenen Wirkungskreis** unterliegen die Kommunen der **Fachaufsicht** der zuständigen Fachbehörde der nächsthöheren Instanz. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob Entscheidungen der Kommune geltendes Recht einhalten und zweckmäßig sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall oder generell Weisungen erteilen.

2.6 Organe der Kommune

Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die/der Hauptverwaltungsbeamtin/-beamte (§ 7 NKomVG).

- **Vertretung (§ 45ff NKomVG)**

In Gemeinden: „Rat“ (in Samtgemeinden: „Samtgemeinderat“).

Zusammensetzung:

Ratsfrauen und Ratsherren entsprechend der Einwohnerzahl (§ 46 NKomVG),
Bürgermeister/-in

Zuständigkeit:

Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen
Angelegenheiten. Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich, nicht
öffentliche Sitzungen sind möglich.

- **Ausschüsse der Vertretung (§ 71ff NKomVG)**

Ausschüsse können durch die Vertretung gebildet werden. Ein Ausschuss
besteht aus Ratsmitgliedern. Die Vertretung kann beschließen, dass neben
Abgeordneten andere Personen Mitglieder von Ausschüssen werden (z.B.
die/der Gemeindebrandmeister/-in im für Feuerwehrangelegenheiten
zuständigen Ausschuss). Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, ob
Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sind.

- **Hauptausschuss (§ 74ff NKomVG)**

In Gemeinden: „Verwaltungsausschuss“
(in Samtgemeinden: „Samtgemeindeausschuss“)

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem
Bürgermeister, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
Abgeordneten mit beratender Stimme (aus Fraktionen und Gruppen, auf die
kein Sitz entfallen ist). Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle
Angelegenheiten, über die nicht der Rat, ein Stadtbezirksrat oder Ortsrat oder
der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85
NKomVG die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist. Der
Verwaltungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- **Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter
(§ 80ff NKomVG)**

In Gemeinden: „Bürgermeister/-in“ (in Samtgemeinden:
„Samtgemeindebürgermeister/-in“). Die Bürgermeisterin oder der
Bürgermeister werden direkt gewählt (die Wahlperiode entspricht
grundsätzlich der allgemeinen Wahlperiode der Vertretung).

Besondere Mitwirkungsrechte

Einwohnerantrag (§ 31 NKomVG)

Einwohnerinnen und Einwohner können schriftlich verlangen, dass die
Vertretung eine bestimmte Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises
behandelt. Der Einwohnerantrag muss die Unterschriften einer im Gesetz
festgelegten Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern tragen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 32f NKomVG)

Mit einem Bürgerbegehren, das von mindestens 10 % der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von 6 Monaten unterzeichnet worden ist, kann ein Bürgerentscheid über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises beantragt werden. Ein Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich. Er kann vor Ablauf von zwei Jahren auf Veranlassung der Vertretung nur durch einen neuen Bürgerentscheid verändert werden.

2.7 Gemeindearten

(§ 14ff NKomVG)

- **Kreis- oder regionsangehörige Gemeinden**
Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden gehören einem Landkreis, regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden der Region Hannover an.
- **Samtgemeinden**
Samtgemeinden sind Gemeindeverbände. Sie gehören einem Landkreis oder der Region Hannover an.
- **Selbständige Gemeinden und Samtgemeinden**
Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind selbständige Gemeinden, Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können durch die Landesregierung zu selbständigen Gemeinden erklärt werden. Selbständige Gemeinden nehmen alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise wahr, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Kommunalaufsicht liegt beim Landkreis bzw. der Region.
- **Große selbständige Städte**
Große selbständige Städte sind die Städte **Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lingen** und **Lüneburg**. Sie nehmen alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise wahr, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Kommunalaufsicht liegt beim Ministerium für Inneres und Sport.
- **Kreisfreie Städte**
Kreisfreie Städte sind die Städte **Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven** und **Wolfsburg**. Sie nehmen alle Aufgaben der Landkreise wahr. Die Kommunalaufsicht liegt beim Ministerium für Inneres und Sport.
- **Landeshauptstadt Hannover / Stadt Göttingen**
Die Landeshauptstadt **Hannover** ist eine regionsangehörige Gemeinde, die die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt hat.
Die Stadt **Göttingen** ist eine kreisangehörige Gemeinde, auf die die Vorschriften für kreisfreie Städte anzuwenden sind.
Die Kommunalaufsicht liegt beim Ministerium für Inneres und Sport.

3 Verwaltungsrecht

(03.2015)

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

3.1.1 Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG)

Alle Gewalt geht vom Volke aus (durch Wahlen und Abstimmungen). Die Staatsgewalt wird durch besondere Organe ausgeübt:

- Exekutive (vollziehende Gewalt = Verwaltung)
- Legislative (Gesetzgebung = Parlamente)
- Judikative (Rechtsprechung = Gerichte)

3.1.2 Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Art. 20 Abs. 3 GG)

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Ein staatliches (hoheitliches) Handeln bedarf stets einer Rechtsgrundlage.

3.1.3 Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG)

Die Grundrechte gelten unmittelbar für jedermann und müssen auch bei hoheitlichem Handeln staatlicher Organe gewahrt werden (Beispiele: Menschenwürde, Freiheit der Person, Gleichheitsgrundsatz, Meinungs-, Glaubens-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, Eigentum usw.).

In Grundrechte darf nur eingegriffen werden, wenn ein Gesetz dies zulässt. Durch das NBrandSchG (§ 39) werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt. In Eigentumsrechte darf aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden; in § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBrandSchG sind entsprechende Befugnisse der Feuerwehr geregelt.

3.2 Arten und Rangstufen des Rechts

3.2.1 Öffentliches Recht und Privatrecht

Das öffentliche Recht regelt staatliches und kommunales Handeln (einseitiges Handeln, das öffentliche Recht ist durch Über- und Unterordnungsverhältnisse gekennzeichnet).

Das Privatrecht regelt Rechtsbeziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen, die auf gleicher Ebene stehen (Verträge).

3.2.2 Supranationales Recht (übernationales Recht)

EU-Recht

Unmittelbar geltendes EU-Recht

Mittelbar geltendes EU-Recht (muss durch nationale Gesetze eingeführt werden)

3.2.3 Nationales Recht

Bundesrecht

Grundgesetz (GG = Verfassung)

- Unveränderliches Verfassungsrecht nach Art 79 Abs. 3 GG
- Veränderliches Verfassungsrecht Art. 79 Abs. 2 GG

Völkerrecht (Art. 25 GG)

Bundesgesetze (Art. 70 GG folgende)

Rechtsverordnungen (Art. 80 GG)

Landesrecht

Verfassungen der Länder (in Niedersachsen: Niedersächsische Verfassung – NV -)

Landesgesetze

Rechtsverordnungen

Kommunale Satzungen (Region, Landkreise, kreisfreie Städte, (Samt-)Gemeinden)

Beispiele für Landesrecht und kommunale Satzungen

Gesetze

Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG – vom 17.12.2010

(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2014

(Nds. GVBl. S. 434)

Nds. Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 – NBrandSchG - (Nds. GVBl. S. 269),

geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)

Verordnungen

Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO -)

vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), geändert durch VO vom 17.05.2011

(Nds. GVBl. S. 125)

Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte -

VollzBeaVO - vom 13.03.1995 (Nds. GVBl. S. 60) zuletzt geändert durch VO vom

11.12.2012 (Nds. GVBl. S. 599).

Kommunale Satzungen

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ...

(Das Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr ... ist von der

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und dem

Landesfeuerwehrverband am 05.06.2014 veröffentlicht worden).

Dienstanweisungen

Beispiel:

„Dienstanweisung für den Gemeinde- und die Ortsbrandmeister der

Freiwilligen Feuerwehr <(Samt-)Gemeindenname>“ (Erlassen vom Bürgermeister).

Eine Musterdienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen

Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden ist vom MI durch RdErl. vom

23.03.1979 (Nds. MBl. S. 757) veröffentlicht worden.

3.2.4 Rang der Rechtssätze

Die Verfassung (GG, NV) steht über den Gesetzen.

Das Gesetz steht über Verordnungen.

Bundesgesetze und Bundesverordnungen gehen Landesgesetzen vor (Art. 28, 31 GG).

Unter gleichrangigen Rechtssätzen geht

- die spätere der früheren
- die Spezialnorm der allgemeinen Norm vor (das NBrandSchG ist Spezialnorm gegenüber dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG -).

Rechtssätze sind ungültig, soweit sie einer höherrangigen Norm widersprechen!

3.3 Verwaltungshandeln

3.3.1 Hoheitliches Handeln

Hoheitliches Handeln liegt regelmäßig vor, wenn zwischen den Beteiligten ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Grundlage für das Handeln der Exekutive ist im Regelfall eine öffentlich-rechtliche Vorschrift (z.B. NBrandSchG, Nds. SOG, das Nds. Beamtengesetz usw.).

Eine hoheitlich handelnde Person steht in einem Dienstverhältnis (besonderes Gewaltverhältnis) zu der Behörde oder öffentlichen Einrichtung, für die sie tätig wird:

- Beamter zu seinem Dienstherrn
(Beamtengesetz - Dienst- und Treuepflicht)
- Feuerwehrmitglied zu seiner Gemeinde
(Nds. BrandSchG – Dienst- und Treuepflicht).

3.3.2 Verwaltungsakt

Hoheitliches Handeln geschieht durch Verwaltungsakte. Ein Verwaltungsakt ist wie folgt definiert:

Jede Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Außenwirkung.

Ein Verwaltungsakt kann nur auf Rechtsvorschriften gestützt werden, die die getroffene Regelung zulassen. Gerichtsurteile oder Verwaltungsvorschriften können zu Begründung eines Verwaltungsaktes herangezogen werden; sie können aber nie eine Rechtsvorschrift als Grundlage für einen Verwaltungsakt ersetzen.

Personalentscheidungen in einer Feuerwehr

- Aufnahme / Ausschluss
- Dienstgradverleihungen
- Widerruf einer Funktion (Dienststellung)

Gehören zum hoheitlichen Handeln, soweit sie das Grundverhältnis eines Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde regeln. Entscheidungen in diesem Bereich sind daher Verwaltungsakte, die vom Verwaltungsgericht überprüft werden können (Rechtsweg gegen Entscheidungen der Exekutive auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts).

3.3.3 Rechtsschutz

Jede Einzelfallregelung und jede hoheitliche Handlung kann durch ein Gericht überprüft werden (Rechtsweggarantie, Art. 20 GG).

Vorverfahren: Widerspruch / Einspruch bei der erlassenden Behörde (Überprüfung der Entscheidung durch die Verwaltung – nicht in allen Fällen vorgeschrieben).

Klage (vor dem Verwaltungsgericht)

3.4 Begriffe aus dem Verwaltungswesen

3.4.1 Gesetze

Durch Beschluss des Parlaments (Bundestag, Landtag) getroffene allgemeine Regelungen, die sich auf jeden Einwohner auswirken können, im Ausnahmefall aber auch nur interne Regelungen für die Verwaltung beinhalten:

- materielle Gesetze - mit Rechtswirksamkeit nach außen - (z.B. NBrandSchG, NKomVG, SOG)
- formelle Gesetze – keine Rechtswirksamkeit nach außen - (z.B. Haushaltsgesetz des Landes).

3.4.2 Verordnungen

Wirken wie ein Gesetz im materiellen Sinne nach außen, werden jedoch durch die Exekutive (Landesregierung oder ein Ministerium) aufgrund einer in einem Gesetz geregelten Ermächtigung (z.B. § 36 Abs. 1 NBrandSchG) erlassen.

3.4.3 Satzung

Gemeinde oder Landkreisrecht, beschlossen durch die Vertretung der Kommune (teilw. Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde). Satzungen dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen und gelten innerhalb der Kommune gegenüber Jedermann.

3.4.4 Erlass / Runderlass (RdErl.)

Können im Ministerialblatt veröffentlicht werden oder betroffenen Behörden ohne Veröffentlichung unmittelbar zugestellt werden. Sie sind verbindliche verwaltungsinterne Regelungen einer obersten Landes- bzw. Bundesbehörde (Ministerium) an mehrere nachgeordnete Dienststellen. Erlassregelungen sind für Behörden verbindlich, gelten aber nicht unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

3.4.5 Verfügung / Rundverfügung

- Schreiben einer Behörde an eine oder mehrere nachgeordnete Dienststellen
- Schreiben einer Behörde an eine Einzelperson mit verbindlichem Charakter (ordnungsbehördliche Verfügung - Verwaltungsakt)

3.4.6 Bekanntmachung

Hinweis, Information

3.5 Amtshaftung

Geregelt in Art. 34 GG und § 839 BGB

Bei Amtspflichtverletzung eines Amtsträgers haftet grundsätzlich der Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst er steht (für Feuerwehrangehörige: die (Samt-)Gemeinde).

Ein Rückgriff auf einen Amtsträger, der hoheitlich gehandelt hat, ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.

3.6 Amtshilfe

Alle Behörden des Bundes (dazu gehören auch die Bundeswehr und die Bundesanstalt THW) und der Länder leisten sich gegenseitig Amtshilfe. (Art. 35 GG).

3.6.1 Grundsätze der Amtshilfe

Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme und trägt die Kosten, soweit sie 35 € übersteigen (§§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

3.6.2 Kosten der Amtshilfe

Die ersuchende Behörde erstattet Auslagen (Kosten), die der Amtshilfe leistenden Einrichtung entstehen, soweit diese 35 € übersteigen.

Nimmt die ersuchte Behörde eine für sie kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten geschuldeten Kosten zu.

(Beispiel: Die Feuerwehr fordert das THW zur technischen Unterstützung bei einem Einsatz an. Die Unterstützung zur Bewältigung des Feuerwehreinsetzes ist eine Amtshilfe; die Kosten trägt die Gemeinde.

Führt das THW nach Beendigung der Amtshilfe oder des Feuerwehreinsetzes weitere Arbeiten an der Einsatzstelle durch (z.B. Abstütz- und Aufräumarbeiten), sind dies kostenpflichtige Handlungen des THW, deren Kosten das THW nach Maßgabe der THW-Abrechnungsverordnung vom 13.12.2012 – BGBl. I S. 2674 - dem Betroffenen in Rechnung stellt).